

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.11.1987

Geschäftszahl

87/18/0087

Rechtssatz

Die Behörde ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt eines schlüssigen Privatgutachtens, aus dem sich Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens eines Amt sachverständigen ergeben, auseinander zu setzen. Hegt die Behörde Zweifel an der Wahrheitsliebe des Privatgutachters, hat sie diesen als sachverständigen Zeugen zu vernehmen. Erscheinen der Behörde hingegen die fachlichen Darlegungen des Privatgutachters unbegründet oder unklar, so hat sie sich eines Sachverständigen zu bedienen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180087.X09